



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

### **Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 lädt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats den Regierungsrat ein, zur Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Auf die vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), wodurch Zivilpersonen künftig in Friedenszeiten straffrei zur Verletzung von militärischen Pflichten aufrufen könnten, ist zu verzichten. Spätestens seit Beginn des russisch-ukrainischen Kriegs hat sich die sicherheitspolitische Lage weltweit und in Europa massiv verschlechtert. Eine Eskalation kann nicht ausgeschlossen werden. Wie sich die sicherheitspolitische Lage in einem Jahr präsentieren wird, ist unklar. Gleichzeitig entziehen sich immer mehr Wehrpflichtige in der Schweiz dem Militärdienst und entscheiden sich für den Zivildienst. Die Zahlen sind besorgniserregend. Im Jahr 2025 sind rund 7'211 Personen zum Zivildienst zugelassen worden, was einem Anstieg von 6,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2024<sup>1</sup> entspricht. Der Bundesrat versucht diese Entwicklung mit verschiedenen Massnahmen abzufedern. Vor diesem Hintergrund setzt die vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB ein völlig falsches Zeichen.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Zivildienst, Jahreszahlen 2025 des Zivildiensts: Zulassungen auf Höchstwert, Medienmitteilung, Bern 24. Februar 2026

Zudem ist davon auszugehen, dass die Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB das Risiko einer verstärkten Desinformationslage birgt. Dies deshalb, da als öffentlicher Aufruf zur Dienstverletzung auch ein im Internet veröffentlichter Aufruf zur Militärdienstverweigerung zählt<sup>2</sup>. Mit der Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB entfällt somit eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung von Desinformation im digitalen Raum. Folglich können straffrei Kampagnen lanciert werden, die zur Dienstverletzung aufrufen. Insbesondere in Zeiten der mit fortschrittlichen technologischen Möglichkeiten geführten hybriden Kriegsführung schafft die beabsichtigte Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB ideale Voraussetzungen für derartige Kampagnen. Die Beibehaltung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB stellt somit auch eine Massnahme dar, die zur Stärkung der Resilienz im Sinne der Bekämpfung von Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation beiträgt.<sup>3</sup>

Weiter ist anzunehmen, dass die Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 StGB bzw. die damit einhergehende Straffreiheit im Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufforderung zur Dienstverletzung, Dienstverweigerung oder zum Ausreissen eine weitere Verschärfung der bereits herausfordernden Alimentierungslage der Armee zur Folge haben wird. Es gilt deshalb zwingend zu verhindern, dass Dienstpflichtige in aller Öffentlichkeit aufgefordert werden, ihre militärischen Pflichten nicht einzuhalten.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. August 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Daniel Furrer

Roman Balli

<sup>2</sup> Bericht der RK-S vom 19. Februar 2026 zur Parlamentarischen Initiative 21.464, S. 6

<sup>3</sup> Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026, 12. Dezember 2025, S. 37 f.